

9. Verstößt die Ausnützung eines rechtskräftigen Urteils nur dann gegen die guten Sitten, wenn die Rechtskraft selbst auf sittenwidrige Weise herbeigeführt war?

RGB. § 826.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1937 i. S. M. (M.) w. Frau M.
(Bekl.). VI 333/36.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehe der Parteien wurde durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts vom 24. Januar 1929 geschieden; der Kläger, damalige Beklagte, wurde für den allein schuldigen Teil erklärt und seine Widerklage abgewiesen. Er hatte die Widerklage darauf gestützt, daß die Beklagte, damalige Klägerin, mit dem bei ihr wohnen-

den Arbeiter Ernst K. ehebrecherische oder doch ehewidrige Beziehungen unterhalte. K. hatte das als Zeuge des Klägers, damaligen Beklagten, zunächst uneidlich in Abrede gestellt. Auf Antrag der Beklagten, damaligen Klägerin, die auf ein ihr anhaftendes Herzleiden hingewiesen hatte, das ihr den Geschlechtsverkehr verbiete, war K. dann am 22. September 1927 auf seine Aussage beidigt worden. Die Gerichte hielten danach den damaligen Beklagten für beweisfällig. Meineidsanzeigen gegen K. blieben erfolglos. Er war auf die erste Anzeige nach gerichtlicher Voruntersuchung am 12. Oktober 1928 außer Verfolgung gesetzt worden. Am 6. Oktober 1930 erschien er in betrunkenem Zustand auf einer Polizeiwache und bezichtigte sich selbst, daß er in der Ehescheidungssache „wissentlich und mit Überlegung“ einen Meineid geleistet habe, nahm aber kurz darauf, am 9. Oktober 1930, die Selbstbeschuldigung als unsinnig zurück. Die Staatsanwaltschaft gab ihr keine Folge und eröffnete ein neues Ermittlungsverfahren erst wieder im Jahre 1934 auf eine erneute Anzeige des Klägers. Dieses Verfahren stellte sie am 2. Oktober 1934 ein und beschied den Kläger dahin, daß ehewidrige Beziehungen zwischen der Beklagten und K. aus der Zeit vor September 1927 nicht bewiesen seien und daß die Angaben einer Zeugin über intime Beziehungen zwischen jenen beiden sich auf die Zeit nach der eidlichen Aussage des K. bezögen.

Inzwischen hatte die Beklagte auf Grund des Scheidungsurteils eine Unterhaltsklage gegen den Kläger erhoben. Er wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 4. Oktober 1929 verurteilt, an sie monatlich 80 RM. zu zahlen. Auf seine Berufung setzte das Landgericht im Urteil vom 9. Mai 1930 den Betrag auf monatlich 75 RM. herunter. Im Jahre 1936 erhob er wegen veränderter Umstände Klage auf Befreiung von der Unterhaltsrente für die Zeit seit dem Mai 1936. Hierüber war noch nicht rechtskräftig entschieden, als im gegenwärtigen Rechtsstreit die Verhandlung in der Berufungsinstanz geschlossen wurde. In diesem hatte der Kläger von neuem Zeugenbeweis dafür angetreten, daß die Beklagte mit K. Ehebruch getrieben habe, noch bevor dieser darüber eidlich vernommen wurde. Er sieht darin, daß die Beklagte in Kenntnis der Eidesverletzung von dem Scheidungsurteil Gebrauch gemacht habe, um dadurch eine Unterhaltsrente zu erlangen, einen Verstoß gegen § 826 BGB. und beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltsurteil

für unzulässig zu erklären, die Beklagte zur Herausgabe der Urteilsausfertigung und zur Erstattung von 4500 RM. zu verurteilen und festzustellen, daß sie verpflichtet sei, ihm allen Schaden aus der Vollstreckung zu ersetzen. Die Beklagte bestreitet nach wie vor den Ehebruch und bekämpft die Klage auch aus Rechtsgründen.

Beide Instanzen wiesen den Kläger ab. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

Beide Vorinstanzen halten den Tatbestand des § 826 BGB. nicht für gegeben, auch wenn man die Behauptungen des Klägers als richtig unterstelle. Sie haben es darum abgelehnt, die Beweise zu erheben, die er für den Ehebruch in diesem Rechtsstreit angetreten hat. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Rechtskraft grundsätzlich nur in den Fällen angetastet werden dürfe, in denen das Gesetz die Wiederaufnahme des Verfahrens zulasse, nicht aber darüber hinaus mit Schadensersatzklagen aus § 826 BGB., die meistens zu einer Wiederauflösung des Streitstoffes und im Ergebnis, wenn sie Erfolg hätten, zu einer Vernichtung des rechtskräftigen Urteils führten. Es will darum solche Klagen in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts äußerstenfalls da zulassen, wo das in Rechtskraft erwachsene Urteil erschlichen worden sei, also namentlich, wenn eine Partei mit einem Zeugen oder Sachverständigen planmäßig und vorsätzlich zusammengewirkt habe, um das Gericht irrezuführen. Die Behauptung eines solchen Tatbestandes vermißt das Berufungsgericht aber hier, da die Beklagte sich nur die eidliche Aussage des K. zunutze gemacht haben solle, wenn auch in klarer Erkenntnis ihrer Unrichtigkeit, aber ohne planmäßiges Zusammenwirken mit K. Dem Kläger gibt das Berufungsgericht zu, daß das Verhalten der Beklagten, daß er ihr vorwerfe, „sittlich nicht zu billigen“ wäre. Es verweist ihn aber darauf, daß es ihm nicht gelungen sei, die Grundlage für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu schaffen; daß sein Interesse hinter dem Gemeinwohl zurücktreten müsse, welches die Aufrechterhaltung rechtskräftiger Urteile verlange, und daß es „im Rahmen des Wortlauts des § 826 BGB.“ keine rechtswidrige Schadenszufügung bedeute, wenn er von der Beklagten angehalten werde, das gegen ihn ergangene rechtskräftige Urteil zu erfüllen.

Das Berufungsgericht schließt sich damit im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts an. Es fehlt nicht an Stimmen, denen auch diese Rechtsprechung schon zu weit ging und die gegen rechtskräftige Urteile überhaupt keine Schadenersatzklagen aus § 826 BGB. zulassen wollen (vgl. aus neuerer Zeit Seuffert-Walßmann *RPD.* 12. Aufl. § 322 Anm. 6; Baumbach *RPD.* 11. Aufl. § 322 Anm. 1F; Pagenstecher *ZurRdsch.* 1926 Bd. I S. 729; dagegen hat sich das Erläuterungswerk von Stein-Jonas 15. Aufl. in Anm. X zu § 322 *RPD.* der Ansicht des Reichsgerichts genähert). Den Gegnern erscheint die Rechtskraft der Urteile als ein so hohes Gut, daß demgegenüber keine Unbilligkeit in Betracht kommen könne. Gewiß ist die Rechtskraft eine wertvolle Einrichtung des Rechts und ihre Erhaltung verdient ernsteste Beachtung. Aber sie ist schließlich nicht um ihrer selbst willen da, und man darf ihren Wert nicht übertreiben. Es sei hier auf das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (*RGBl.* I S. 1234) hingewiesen. Überhaupt ist in dieser Frage nicht von der Rechtskraft der Urteile auszugehen, die ja nur eine von vielen formalen Rechtseinrichtungen ist, sondern von § 826 BGB. Die Tragweite dieser Neuschöpfung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die den Verstoß gegen die guten Sitten zur Grundlage einer Schadenersatzpflicht gemacht hat, ergibt sich ganz klar aus ihrer Entstehungsgeschichte. Nach dem Regierungsentwurf sollte der Täter nicht ersatzpflichtig sein, wenn er in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts gehandelt habe. Die Reichstagskommission hat diese Beschränkung nach kurzer Erörterung einstimmig gestrichen. Der Kommissionsbericht (Drucksache Nr. 440 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96, S. 104) sagt dazu:

Bestimmend war, daß es nicht gebilligt werden kann, wenn jemand, selbst in Ausübung eines formalen Rechts, einem andern vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise Schaden zufügt.

Diese Ansicht des Gesetzgebers ist auch im Wortlaut des § 826 BGB., der keinerlei Beschränkung enthält, deutlich zum Ausdruck gekommen. Es besteht daher nicht der geringste Anhalt dafür, daß ein Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB. vor der Rechtskraft eines Urteils Halt machen müßte. Vielmehr war es gerade der Wille der Kommission, gegenüber einer Klage aus § 826 BGB. die Berufung auf ein formales Recht auszuschließen. Daher kann es sich

mur fragen, unter welchen Voraussetzungen das Gebrauchmachen von einem rechtskräftigen Urteil gegen die guten Sitten verstößt. Tut es dies, so ist es damit auch rechtswidrig und unerlaubt. Die Unterscheidung, die das Berufungsgericht zwischen dem, „was sittlich nicht zu billigen wäre“, und der Rechtswidrigkeit einer Schadenszufügung machen will, ist unklar. Es liegt gerade im Sinne des § 826 BGB., wie auch sein Wortlaut besagt, zwischen einem Verstoß gegen die guten Sitten und einem rechtswidrigen Verhalten keinen Unterschied zu machen, und es kommt alsdann nur darauf an, ob der Schädiger mit Schädigungsvorsatz handelt.

Hiernach hat es sicherlich dem Sinne des § 826 BGB. entsprochen, wenn das Reichsgericht eine Schadensersatzklage in Fällen zugelassen hat, wo eine Partei auf unerlaubtem Wege ein ihr günstiges rechtskräftiges Urteil erschlichen hatte (vgl. z. B. *RGZ.* Bd. 46 S. 75, Bd. 61 S. 359, Bd. 75 S. 213, Bd. 78 S. 389; *JW.* 1916 S. 1195 Nr. 15, 1928 S. 1853 Nr. 2). Das Reichsgericht hat die Zulassung aber auf diesen Tatbestand beschränkt, augenscheinlich aus Fürsorge für den Schutz der Rechtskraft (vgl. z. B. *RGZ.* Bd. 67 S. 151, Bd. 80 S. 153; *JW.* 1905 S. 234 Nr. 16, 1912 S. 37 Nr. 26, 1926 S. 1148 Nr. 6, 1931 S. 3112 Nr. 21, 1934 S. 613 Nr. 4; *Gruchot* Bd. 63 S. 611; *WarnRspr.* 1920 Nr. 110; *HRN.* 1930 Nr. 611), und es fragt sich, ob diese Beschränkung gerechtfertigt ist. Da aus der Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (*RGBl.* I S. 844) keine Urteile des Reichsgerichts mehr bekannt geworden sind, in denen die Beschränkung zum Ausdruck käme, so ist der erkennende Senat nach Artikel 2 des Gesetzes in der Lage, die Frage ohne Bindung an irgendwelche Urteile zu prüfen.

Hierbei wird daran festzuhalten sein, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht immer schon dann vorzuliegen braucht, wenn jemand von einem rechtskräftigen Urteil Gebrauch macht, das er selbst für unrichtig hält. Wollte man in einem jeden derartigen Falle eine Schadensersatzklage aus § 826 BGB. mit der Begründung zulassen, die das Urteil benutzende Partei halte dieses selber nicht für richtig, so würde das zu einer Häufung solcher Klagen führen, weil alsdann viele versuchen würden, einen zu ihren Ungunsten erlebigten Rechtsstreit auf dem Wege über § 826 wieder aufzurollen.

Dies aber müßte in der That eine kaum erträgliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben; es ist zu berücksichtigen, daß über Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung zuweilen recht verschiedene Auffassungen möglich sind und daß manche Partei gar nicht in der Lage sein wird, die Entscheidung nach der tatsächlichen oder rechtlichen Seite mit ausreichendem Verständnis zu würdigen. Zwischen dem Falle jedoch, wo jemand der mehr oder weniger begründeten Ansicht ist, eine von ihm erstrittene Entscheidung treffe nicht das Richtige, und dem anderen Falle, daß eine Partei den Erlaß eines ihr günstigen Urteils durch ein gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten selber herbeigeführt hat, liegt eine Anzahl von Thatbeständen, die sich nicht durch eine allgemeine Regel erfassen lassen. Der Satz, daß nur die Herbeiführung eines Urteils auf sittenwidrigem Wege, etwa durch Irreführung des Gerichts, gegen die guten Sitten verstoße, läßt sich aus § 826 BGB. nicht ableiten. Ein solches Verhalten bedeutet einen besonders groben Verstoß gegen die guten Sitten, aber nicht den einzig möglichen dieser Art. Das zeigt sich schon in dem Fall RGSt. Bd. 34 S. 279, wo der Täter im Vertrauen auf die Unerfahrenheit der Gegner und in klarer Kenntnis, daß ihm keine Forderung zustand, dennoch gegen jene auf prozeßordnungsmäßig einwandfreiem Wege einen rechtskräftigen Titel erwirkt und aus diesem vollstreckt hatte. Der 1. Strafsenat hat darin eine Expropiation gesehen und die Ansicht geäußert, daß bürgerlich-rechtlich § 826 BGB. eingreife. Diese Ansicht entsprach der Sachlage, die bisherige Rechtsprechung der Zivilsenate stand damit aber nicht im Einklang. Die in RGZ. Bd. 67 S. 151 (153) gegebene Begründung, daß wegen der rechtskräftigen Beurteilung kein Schaden vorliege, stellt die Form über die Sache und setzt sich dadurch zu der Absicht in Widerspruch, die das Gesetz mit § 826 BGB. verfolgt.

Treffen nun im vorliegenden Fall die Behauptungen des Klägers zu, so hat die Beklagte mit R. schon vor seiner Vernehmung Ehebruch begangen. Sie hat ihn zwar als Zeugen nicht benannt; dies hat der beweispflichtige Kläger, damals Widerkläger, getan. Aber die Beklagte hat doch — immer unterstellt, daß die Behauptungen des Klägers zutreffen — die Unwahrheit der Aussage des R. gekannt, sie hat sich auch nicht rein duldben verhalten, sondern sie hat die Aussage durch den Hinweis auf ihren körperlichen Zustand unter-

stützt und hat beantragt, K. als Zeugen zu beeidigen, was dann auch geschehen ist. Sie hat also das ihrige dazu beigetragen, daß das Gericht sich eine zweifellos unrichtige Auffassung gebildet und den Scheidungsrechtsstreit unrichtig entschieden hat. Sie hat dann in Kenntnis der Unrichtigkeit das Urteil benutzt, um in einem Unterhaltsrechtsstreit die Verurteilung des Klägers zu erzielen, gegen die sich seine Klage richtet. Dieses gesamte Verhalten würde, wenn dem Kläger der angetretene Beweis gelänge, nicht nur, wie das Berufungsgericht unklar sagt, „sittlich nicht zu billigen“, sondern mit der Revision als Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. zu erachten sein. Daß die Beklagte sich dabei formell einwandfreier Mittel bedient hat, kann daran nach dem Grundgedanken des § 826 BGB. nichts ändern. Und ebensowenig kann es darauf ankommen, ob der Kläger in der Lage ist, über das von ihm behauptete hinaus ein planmäßiges Zusammenwirken zwischen der Beklagten und K. zu beweisen. Dabei ist übrigens zu beachten, daß ein solches Zusammenwirken keine ausdrückliche Verabredung erfordert, sondern auch auf stillschweigendem Einverständnis beruhen kann, wie es bei dem Zusammenwohnen der Beklagten mit K. nahe genug gelegen hat.

Hiernach reichen die Behauptungen des Klägers aus, im Falle ihrer Richtigkeit den Vorwurf des Verstoßes gegen die guten Sitten zu rechtfertigen. Da alsdann auch an der Schädigung des Klägers und an der Vorsätzlichkeit der Schadenszufügung kein Zweifel bestehen kann, so wird das Berufungsgericht die vom Kläger angetretenen Beweise zu erheben haben.